

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 23/20

Bozen, den 19.04.2020

Neue erlaubte Tätigkeiten – Dringlichkeitsmaßnahme LH vom 18.04.2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit der Dringlichkeitsmaßnahme des LH vom 18.04.2020 wurden für Südtirol zusätzliche Lockerungen bestimmt. Mit einem erklärenden Rundschreiben vom 19.04.2020 wurden noch einige Klarstellungen getroffen.

Diese neue Bestimmung wird sehr weitlaufend interpretiert. **Praktisch bedeutet die neue Bestimmung, dass alle produzierenden industriellen und kommerziellen Betriebe** (darunter Handwerksbetriebe und Großhandel), auch jene die nicht erlaubt sind, **die Tätigkeit, unter Einschränkungen, wieder aufnehmen** können, sofern weder an der Produktion noch an der Montage mehr als 5 Mitarbeiter tätig sind; alles unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und ohne Kundenkontakt.

In diesem Zusammenhang sind auch die typischen Tätigkeiten des Hochbaus (**z.B. Abbrucharbeiten, Schalen, Betonieren, Mauern, Zimmermannsarbeiten, usw.**) als Produktionstätigkeiten zu verstehen, die auch die Installation oder die Aufstellung vor Ort des Produkts erfordern. Auch wieder die Tätigkeit aufnehmen dürfen Bodenleger, Fliesenleger, Baumeister, Maler, Dachdecker, Steinmetze, Tapezierer, Maßschneider, Möbeltischler usw.

Klargestellt im Rundschreiben wurde auch, dass der **Detailhandel-Verkauf von Samen, Pflanzen, Schnittblumen, Topfpflanzen und Düngemitteln** auch vonseiten von Unternehmen zugelassen ist, die nicht den ATECO Kodex Gruppe 1 der Landwirtschaft haben.

Für die Aufnahme dieser neu zugelassenen Tätigkeiten ist keine Meldung an den Regierungskommissär zu tätigen.

Für Einzelhandel und Dienstleistungen an Personen gelten weiter die bisherigen Bestimmungen.

Für Südtirol sind ab dem 20.04.2020 also erlaubt:

- die **Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände** des Unternehmens, sofern maximal 5 Arbeiter tätig sind.
- Produktionstätigkeiten, die auch **die Installation oder die Aufstellung vor Ort des Produkts** erfordern, sind zulässig, sofern
 - nicht mehr als 5 Arbeiter pro Unternehmen gleichzeitig daran beteiligt sind,

- die vorgeschriebenen zwischenmenschlichen Abstände eingehalten werden können und
- jeder Kontakt mit dem Kunden vermieden wird und weiters
- auf jeden Fall die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden, die vom Paritätischen Komitee im Bauwesen und von der Bilateralen Körperschaft für die Sicherheit des Handwerks am 16. April 2020 genehmigt worden sind.

Klargestellt wurde, dass die Installation/Aufstellung von Produkten auch jene betrifft, die zugekauft wurden oder direkt auf der Baustelle produziert wurden, nicht nur jene die selbst produziert wurden.

Für die Produktions- und Handelstätigkeiten muss die Tätigkeit unter Einhaltung des Protokolls vom 14.03.2020 der Sozialpartner mit der Regierung, sowie des Protokolls mit der lokalen Sozialpartner vom 10.04.2020, ausgeübt werden.

Für die Baustellen gelten die Sicherheitsbestimmungen vom 16.04.2020 des Paritätischen Komitees im Bauwesen, die aktuelle Version zum 16.04 finden sie in der Anlage, künftige sind hier zu finden: <http://www.pkb.bz.it/>.

Wer bereits die Tätigkeit aufgrund der Meldung an den Regierungskommissär (als Lieferant einer erlaubten Tätigkeit) ausübt, ist von der Einschränkung auf 5 Mitarbeiter nicht betroffen. Da diese Meldungen jedoch in der Regel nur für die Aufnahme der Tätigkeit zur Abwicklung eines oder mehrerer bestimmter Aufträge/Bestellungen gültig sind, fallen diese Betriebe nach abgeschlossenem Auftrag wieder unter diese neuen Einschränkungen.

Nicht betroffen von diesen Einschränkungen zur Mitarbeiterzahl sind die bereits erlaubten Tätigkeiten und jene mit Anlagen mit einem kontinuierlichen Produktionszyklus die bereits an den Regierungskommissär gemeldet wurden.

Mit freundlichen Grüßen,
Interconsult – Pichler Steinmair Knoll



Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll